

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen (GO)

SR 100.1

vom 29. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeinderat	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	4
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 10 Fakultatives Referendum	5
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III. Gemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	8
Art. 22 Zusammensetzung	8
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9

Art. 27 Finanzbefugnisse	
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	10
1. Unterstellte Kommissionen	10
Art. 28 Unterstellte Kommissionen	10
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	11
Art. 29 Zusammensetzung	11
Art. 30 Aufgaben	11
Art. 31 Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 32 Prüfungsfristen	11
Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle	11
3. Wahlbüro	12
Art. 34 Zusammensetzung	12
Art. 35 Aufgaben	12
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	12
Art. 36 Aufgaben und Anstellung	12
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 37 Inkrafttreten	12
Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse	12
Änderungstabelle	13

Folgende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Niederweningen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

¹ In der Gemeinde Niederweningen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in den Gemeinderat sowie in die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.
- ³ Für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter sowie alle Mitglieder von unterstellten Kommissionen besteht eine Wohnsitzpflicht innerhalb des Kantons Zürich.
- ⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

- ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
- 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats
- 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

- ¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck
- die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck
- 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
- 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
- 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
- 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
- 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern
- 2. das Polizeirecht
- 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

Art. 14 Planungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
- 1. des kommunalen Richtplans
- 2. der Bau- und Zonenordnung
- 3. des Erschliessungsplans
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen
- 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
- 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
- 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
- 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht

Art. 16 Finanzbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
- 1. die Festsetzung des Budgets
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung
- 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
- 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000
- 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat
- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:
- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung
- 3. unterstellte Kommissionen
- 4. die Organisation beratender Kommissionen
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde
- 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
- 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
- 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind

- 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
- 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung
- 10. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
- 11. die Behandlung und die Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen
- 12. die Benennung der Strassen

Art. 27 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr
- 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck
- 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck
- 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000
- die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:
- 1. Baukommission
- 2. Energiekommission
- 3. Flurkommission
- 4. Forstkommission

- 5. Schwimmbadkommission
- 6. Wärmeverbundkommission

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 29 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 30 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

3. Wahlbüro

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 35 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 36 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Die Grundsätze der Anstellung richten sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.
- ² Die Änderung von Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und Abs. 2 Ziff. 3 dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2025 in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. März 2021 mit RRB Nr. 189 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 19. April 2021 mit GRB Nr. 124 per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Teilrevision von Stimmberechtigten mit Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. Juni 2022 mit RRB Nr. 919 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 25. Juli 2022 mit GRB Nr. 204 per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Teilrevision von Stimmberechtigten mit Urnenabstimmung vom 22. September 2024 angenommen.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. Dezember 2024 mit RRB Nr. 1262 genehmigt.

Niederweningen, 22. September 2024

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Mark Staub Gemeindepräsident Simon Knecht Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2020	01.07.2021	Erlass	Erstfassung
13.02.2022	01.08.2022	Artikel 27	geändert
22.09.2024	01.06.2025	Artikel 27	Geändert
22.09.2024	01.06.2025	Artikel 37 Abs. 2	neu